

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir wünschen Ihnen eine schöne Urlaubszeit. Bitte beachten Sie bei Ihrer Urlaubsplanung die Reisefreigrenzen für im Ausland erworbene Güter und benutzen Sie bei Einreise am Flughafen ggf. den „roten“ Flughafenausgang damit es keine böse Überraschung gibt.

Für Anfragen stehen wir Ihnen wie immer gern zur Verfügung.

Viel Erfolg

Wünsche
Steuerberater

Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen

Das bereits im letzten Jahr als „Feldversuch“ in Sachsen probeweise gestartete Förderprogramm **Regionales Wachstum** erfährt in diesem Jahr – wenn auch mit einiger Verzögerung – eine Neuauflage.

Förderfähig sind Investitionsvorhaben zur Erweiterung bestehender Betriebsstätten bzw. die für eine Erweiterung notwendige Neuerrichtung an einem anderen Standort. Auch Neuinvestitionen in übernommenen Betriebsstätten zur Fortführung des Erwerbszweckes sind förderfähig. Mit dem Investitionsvorhaben muss mindestens ein neuer Dauerarbeitsplatz geschaffen werden.

Zuwendungsempfänger sind kleine Unternehmen des produzierenden Gewerbes, des Handwerks, des Einzelhandels und des Dienstleistungsbereiches, die ihre Produkte oder Leistungen innerhalb eines Radius von 50 km absetzen und damit die **Voraussetzungen** einer Förderung im Rahmen der **GA-Richtlinie nicht** erfüllen. Darüber hinaus werden auch einige wirtschaftsnahe freie Berufe und ausgewählte niedergelassene Ärzte gefördert.

Die Zuwendungsempfänger dürfen zum Zeitpunkt der Förderung nicht mehr als 20 Personen beschäftigen. Fördergebiet ist der gesamte Freistaat Sachsen mit Ausnahme der Städte Dresden und Leipzig. Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen aus bestimmten Branchen, z.B. Bau und baunahe Wirtschaftszweige, Transport und Lagergewerbe, Bergbau u. ä. sowie Ladengeschäfte mit einer Verkaufsfläche

von mehr als 1.200 qm sowie auch sonstige Ladengeschäfte außerhalb von Innenstädten. Weitere Einschränkungen und Details des Programms sind der „Richtlinie des SMWA zur Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen in strukturschwachen Räumen“ zu entnehmen.

Die Investitionsvorhaben werden mit einem nicht rückzahlbaren Zuschuss von bis zu 35 % der förderfähigen Kosten, bei Realisierung eines deutlichen Arbeitszuwachses bis zu 45 % (unter Einbeziehung sonstiger subventionswerterheblicher öffentlicher Hilfen) gefördert. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 200 TEUR. Weitere Fördervoraussetzungen bzw. -einschränkungen sind im Wesentlichen analog den Bedingungen in der GA-Förderung (Investitionszuschuss). Der Antrag ist **vor** Beginn des Vorhabens formgebunden bei der SAB zu stellen. Die Förderrichtlinie ist bis zum 30. Juni 2008 gültig.

Benutzung des „grünen“ Flughafenausgangs trotz Mitführens abgabepflichtiger Waren ist leichtfertige Steuerverkürzung

Wenn ein Reisender aus dem Ausland nach Deutschland einreist und dabei abgabepflichtige Waren (z. B. mehr als die erlaubte Menge an Tabakwaren oder Alkohol) durch den „grünen“ Ausgang mit sich führt, kann ihm dies als leichtfertige Steuerverkürzung ausgelegt werden. Ein deutscher Staatsangehöriger sollte sich deshalb möglichst schon bei der Abreise aus

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VI/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Inhalt:
Seite 1
Förderung von Investitionen kleiner Unternehmen Benutzung des „grünen“ Flughafenausgangs
Seite 2
Aufteilung des Ausbildungsfreibetrags zwischen den Elternteilen Kindergeldanspruch Zum Verkauf bestimmter Grundstücke Tantiemevereinbarungen in Familienbetrieben Häusliches Arbeitszimmer
Seite 3
Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung Progressionsvorbehalt bei Krankengeldbezug Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht erschwert
Seite 4
EU: Ab 15. Juni Anmeldepflicht für Barmittel Mietvertragliche Betriebspflicht eines Geschäfts auch bei Krankheit des Inhabers Den Verkehrswert übersteigender Teil des Veräußerungspreises Rückstellung wegen Altersteilzeit nach Blockmodell
Seite 5
Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei Kinderbetreuungskosten bei Unternehmern
Seite 6
Kostenersatz klimabedingter Kleidung Termine

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Deutschland erkundigen, was er bei seiner Rückreise einführen darf.

Der Bundesfinanzhof hat dies in einem Beschluss dargelegt. www.zoll.de (Reisefreigrenzen) Souvenirs aus Polen und Tschechien sind max. bis 125 €, aus anderen Ländern max. 175 € pro Person zollfrei einführbar. Zollsünder müssen mit hohen Strafen rechnen. Wenn der Einfuhrabgabebetrag höher als 130 € ist, liegt außerdem eine Zollstrafat vor, die Bußgelder bis 50.000 € oder sogar eine Freiheitsstrafe von fünf Jahren, in schweren Fällen bis zehn Jahren nach sich zieht. Ein Reisender hatte u. a. 11 Stangen Zigaretten nach Deutschland eingeführt. Da er aus Unkenntnis den „grünen“ Ausgang benutzte, erhob das Zollamt einen Zuschlag. Auf Grund der Aussage zweier Zeugen, die die Aussage des Reisenden bestätigten, er habe Mitreisenden erklärt, dass er noch eine Zollanmeldung abgeben müsse, musste er keinen Zuschlag zahlen.

Aufteilung des Ausbildungsfreibetrags zwischen den Elternteilen

Nach den einkommensteuerlichen Vorschriften steht jedem Elternteil grundsätzlich die Hälfte des Ausbildungsfreibetrags zu. Auf gemeinsamen Antrag der Eltern kann eine andere Aufteilung vorgenommen werden.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs kann der Anspruch auf Übertragung des hälftigen Ausbildungsfreibetrags zivilrechtlich geltend gemacht werden. Voraussetzung ist, dass der abgebende Elternteil dadurch keine steuerlichen Nachteile erleidet.

Kindergeldanspruch auch in Übergangszeit zwischen Ausbildungsabschluss und gesetzlichem Wehrdienst

Kinder können bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres (ab 1. Januar 2007: 25. Lebensjahr) auch in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen Ausbildungsabschluss und Beginn des gesetzlichen Wehrdienstes berücksichtigt werden.

Zu diesem Ergebnis kommt der Bundesfinanzhof im Fall eines Kfz-Mechanikers. Der Mechaniker hatte seine Gesellenprüfung im Juni 2005 bestanden. Seine Bewerbungen um einen Arbeitsplatz scheiterten daran, dass er eine Einberufung zum 1. Oktober 2005 erhalten hatte. Nach Ansicht des Gerichts besteht der Kindergeldanspruch unabhängig davon, ob die Ausbildung danach fortgesetzt wird.

Zum Verkauf bestimmte Grundstücke eines gewerblichen Unternehmens gehören zum Umlaufvermögen

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs gehören zur Veräußerung bestimmte Grundstücke eines gewerblich tätigen Unternehmens bilanziell zu seinem Umlaufvermögen. An dieser Beurteilung ändert sich auch nichts, wenn die Grundstücke zwischen ihrem Erwerb und einer späteren Veräußerung vermietet werden. Auch auf den Umfang der Vermietung kommt es nicht an.

Eine Zuordnung zum Anlagevermögen könne nur erfolgen, wenn sowohl eine bedingte Veräußerungs- als auch Vermietungsabsicht bestehen und sich dies durch eine langfristige Vermietung konkretisiert.

Tantiemevereinbarungen in Familienbetrieben müssen zur steuerlichen Anerkennung fremdüblich sein

Ein Unternehmer hatte seine Ehefrau angestellt und ihr neben dem monatlichen Gehalt einmal jährlich eine Tantieme gezahlt, die nach dem Jahresumsatz bemessen wurde. Das Finanzamt erkannte die Tantiemzahlung wegen Unüblichkeit nicht als Betriebsausgabe an und erhöhte den steuerpflichtigen Gewinn des Unternehmens. Hiergegen wehrte sich der Unternehmer.

Der Bundesfinanzhof gab dem Finanzamt Recht, weil Tantiemzahlungen an den Ehegatten nur dann Betriebsausgaben sind, wenn sie mit hoher Wahrscheinlichkeit auch einem fremden im Unternehmen angestellten Arbeitnehmer in vergleichbarer Position gezahlt worden wären. Dies konnte der Unternehmer nicht darlegen.

Häusliches Arbeitszimmer muss ab 2007 Mittelpunkt der gesamten beruflichen Betätigung sein

Ab 1.1.2007 können Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur berücksichtigt werden, wenn dieses den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Tätigkeit bildet. Was darunter zu verstehen ist, erläutert das Bundesministerium der Finanzen in einem Schreiben.

Danach ist ein häusliches Arbeitszimmer dann Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung, wenn dort die Tätigkeiten erbracht werden, die für den Beruf oder das Gewerbe wesentlich und prägend sind. Wird die betriebliche oder berufliche Tätigkeit sowohl im häuslichen Arbeitszimmer als auch außerhäuslich erbracht, liegt der Mittelpunkt nur im häuslichen

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Arbeitszimmer, wenn dort **mehr als die Hälfte der Arbeitszeit geleistet wird.**

Dabei ist auch zu berücksichtigen, welchen Stellenwert diese Tätigkeiten haben (qualitative und quantitative Betrachtungsweise).

Anhand von Beispielen, die ihre Grundlage in verschiedenen Urteilen des Bundesfinanzhofs haben, werden die Besonderheiten bei einzelnen Berufsgruppen und Tätigkeiten erläutert.

Aufwendungen für doppelte Haushaltsführung bei beruflicher Veranlassung können auch bei nichtehelicher Lebensgemeinschaft abzugsfähig sein

Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung können bei Ehegatten zum Werbungskostenabzug führen, wenn diese Aufwendungen beruflich veranlasst sind. Wird eine solche doppelte Haushaltsführung erst anlässlich der Eheschließung begründet, ist von einer beruflichen Veranlassung auszugehen, wenn die beiden Ehegatten zu diesem Zeitpunkt an verschiedenen Orten beruflich tätig sind. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sie weiterhin am jeweiligen Tätigkeitsort wohnen oder eine neue Wohnung an einem dritten Ort zum Familienhausstand machen.

Diese für Ehegatten geltenden Grundsätze können bedingt auf nichteheliche Lebensgemeinschaften übertragen werden. Eine berufliche Veranlassung bei nicht Verheirateten ist anzunehmen, wenn die Partner vor der Geburt eines gemeinsamen Kindes an verschiedenen Orten berufstätig sind, dort wohnen und im zeitlichen Zusammenhang mit der Geburt des Kindes eine der beiden Wohnungen zur Familienwohnung machen. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte der Vater erst zwei Jahre nach der Geburt des gemeinsamen Kindes seinen Wohnsitz in die Wohnung der Partnerin verlegt. Damit war nach Ansicht des Gerichts eine berufliche Veranlassung nicht mehr gegeben.

Progressionsvorbehalt bei Krankengeldbezug freiwillig krankversicherter Selbstständiger

Dem Progressionsvorbehalt unterliegen Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, z. B. bestimmte steuerfreie Sozialleistungen. Die steuerfreien Einkünfte werden dem zu versteuernden Einkommen hinzugerechnet und nach der jeweils anzuwendenden Tabelle dann die zu zahlende Steuer ermittelt. Hieraus wird der durchschnittliche Steuersatz errechnet und auf das tatsächlich zu versteuernde Einkommen (ohne Berücksichtigung der steuerfreien Einkünfte) angewendet.

Krankengeldzahlungen an einen Selbstständigen, der freiwilliges Mitglied einer **gesetzlichen** Krankenversicherung ist, unterliegen nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf ebenfalls dem Progressionsvorbehalt. Im Urteilsfall war das Krankengeld bereits ab der dritten Woche der Arbeitsunfähigkeit gezahlt worden, weil der Versicherte einen satzungsgemäßen Beitragszuschuss entrichtet hatte.

Nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegt dagegen Krankengeld aus einer **privaten** Krankenversicherung. Das Gericht sah in dieser Ungleichbehandlung keinen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes.

Der Bundesfinanzhof muss sich nun mit der Rechtsfrage auseinander setzen.

Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht erschwert

Das Ausscheiden aus der Krankenversicherungspflicht wegen Überschreiten der Jahresentgeltgrenze ist rückwirkend zum 2.2.2007 neu geregelt worden. Arbeitnehmer sind nunmehr erst dann krankenversicherungsfrei, wenn ihr regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt über drei Kalenderjahre hinweg die Jahresarbeitsentgeltgrenze überstiegen hat und diese auch vorausschauend im vierten Jahr überschreiten wird.

Bisher waren Arbeitnehmer, die eine Beschäftigung mit einem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt oberhalb der Versicherungspflichtgrenze aufnahmen, von Beginn der Beschäftigung an versicherungsfrei. Ob das Arbeitsentgelt aus der Beschäftigung die maßgebliche Jahresarbeitsentgeltgrenze überschritt, musste allein vorausschauend beurteilt werden.

Durch die Neuregelung wird der Wechsel der Betroffenen von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung erschwert. Damit will der Gesetzgeber die gesetzliche Krankenversicherung stärken.

Da die gesetzliche Neuregelung rückwirkend zum 2.2.2007 in Kraft getreten ist, müssen die Versicherungsverhältnisse der neuen Rechtslage entsprechend neu beurteilt werden. Dabei gelten bestimmte Besitzstandsregelungen.

So bleiben die am 2.2.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze als versicherungsfrei geführten Arbeitnehmer ab diesem Zeitpunkt versicherungsfrei, wenn sie die Voraussetzungen der neuen gesetzlichen Regelung erfüllen, also in den Kalenderjahren 2006, 2005 und 2004 mit ihrem regelmäßigen Jahresarbeitsentgelt die Versicherungspflichtgrenze überschritten haben und auch im laufenden Kalenderjahr mit ihrem regelmäßigen Arbeitsentgelt oberhalb dieser Grenze

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VI/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

liegen. Darüber hinaus bleibt die Versicherungsfreiheit bestehen, wenn ein Beschäftigter am 2.2.2007 wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei und bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in einer Krankheitskostenvollversicherung versichert war.

Endet die Pflichtmitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, tritt auch künftig eine freiwillige Mitgliedschaft ein, außer das Mitglied erklärt innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis seiner Krankenkasse über die Austrittsmöglichkeit seinen Austritt.

Weitere Einzelheiten zu diesem Thema werden in einer gemeinsamen Verlautbarung der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 8.3.2007 behandelt.

EU: Ab 15. Juni Anmeldepflicht für Barmittel in Höhe von 10.000 Euro oder mehr bei Einreise oder Ausreise

Ab 15. Juni 2007 müssen Reisende mitgeführte Barmittel in Höhe von 10.000 Euro oder mehr bei der Einreise in die Europäische Union (EU) oder Ausreise aus der EU anmelden. Die Reisenden trifft damit erstmals eine Anmeldepflicht, die eigenständig und ohne Aufforderung erfüllt werden muss.

In der Bundesrepublik Deutschland ist die Anmeldung grundsätzlich bei der Zollstelle schriftlich abzugeben, über die in die EU ein- oder ausgereist wird.

Anzugeben sind dabei u.a.

- der mitgeführte Betrag und die Art der Barmittel (Bargeld, Schecks, Reiseschecks, Zahlungsanweisungen, Solawechsel, Aktien, Schuldverschreibungen und fällige Zinsscheine),
- die Personalien des Anmeldepflichtigen,
- die Personalien des Eigentümers,
- die Personalien des Empfängers,
- der Verwendungszweck der Barmittel und
- die Herkunft der Barmittel.

Bei der Berechnung, ob der Schwellenwert von 10.000,- Euro überschritten wird, ist der Gesamtwert der von einer Person mitgeführten Barmittel maßgebend. Bei der Umrechnung ausländischer Währungen wird dabei der jeweilige Geldkurs am Tag der Ein- oder Ausreise zugrunde gelegt.

Ein Verstoß gegen die Anmeldepflicht durch Nicht- oder Falschanmeldung stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 31 b Zollverwaltungsgesetz dar, die mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro geahndet werden kann.

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

Mietvertragliche Betriebspflicht eines Geschäftsinhabers auch bei Krankheit des Inhabers

Durch Krankheit war der Inhaber eines Geschäftsbetriebs nicht mehr in der Lage, seinen Betrieb weiter zu betreiben. Der Vermieter bestand jedoch auf Erfüllung der im Mietvertrag festgeschriebenen Betriebspflicht.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf sah den Mieter trotz Krankheit in der Pflicht. Er müsse im Fall seiner Verhinderung einen Arbeitnehmer beschäftigen. Auch eine schlechte finanzielle Situation ändert nichts an diesem Grundsatz, da die Notwendigkeit einer Hilfskraft seinem unternehmerischen Risiko zuzurechnen ist.

Den Verkehrswert übersteigender Teil des Veräußerungspreises für GmbH-Anteil nicht als „Sonstige Leistung“ steuerbar

Der Gesellschafter einer GmbH hatte seinen GmbH-Anteil veräußert. Über den Verkehrswert der Beteiligung hinaus zahlte ihm der Erwerber einen Mehrpreis dafür, dass er sich verpflichtete, weiterhin für eine gewisse Zeit in dem Unternehmen tätig zu sein. Das Finanzamt behandelte den Mehrpreis nicht steuerbegünstigt als anteiligen Veräußerungspreis, sondern versteuerte ihn als „Sonstige Leistung“.

Nach einem Beschluss des Bundesfinanzhofs ist der den Verkehrswert übersteigende Teil des Veräußerungserlöses für einen GmbH-Anteil nicht als „Sonstige Leistung“ zu versteuern. Der Mehrpreis dient dazu, dem Erwerber die Gewinnmöglichkeiten auf Dauer zu sichern. Deshalb kann der Mehrpreis für den Erwerb eines Gesellschaftsanteils nicht von dem vereinbarten Kaufpreis abgespalten und als gesonderte Gegenleistung für eine vom Veräußerer zusätzlich zu erbringende Leistung beurteilt werden.

Rückstellung wegen Altersteilzeit nach Blockmodell muss während der Beschäftigungsphase in Raten gebildet werden

Gehen Arbeitnehmer mit ihrem Arbeitgeber Altersteilzeitverhältnisse nach einem Blockmodell ein, arbeiten sie in der ersten Hälfte der Altersteilzeit voll weiter (Beschäftigungsphase). In der zweiten Hälfte sind die Arbeitnehmer von der Arbeit freigestellt (Freistellungsphase). Das Arbeitsentgelt setzt sich in der gesamten Altersteilzeit in der Regel aus einem Grundbetrag und aus Aufstockungszahlungen zusammen. Die Bundesagentur für Arbeit kann die

Aufstockungszahlungen unter bestimmten Bedingungen ganz oder teilweise erstatten.

Der Bundesfinanzhof hatte 2005 entschieden, dass in der Beschäftigungsphase eine in Raten anzusammelnde Rückstellung zu bilden ist, wenn sich der Arbeitgeber im Rahmen einer Vereinbarung über Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz (AltTZG) verpflichtet hat, in der Freistellungsphase einen bestimmten Prozentsatz des bisherigen Arbeitsentgelts zu zahlen. Das Bundesministerium der Finanzen hat sich dieser Auffassung nun grundsätzlich angeschlossen.

Für diese Verpflichtungen sind danach erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Altersteilzeit (Beschäftigungsphase) beginnt, Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten zu passivieren. Dabei bilden die gesamten in der Freistellungsphase zu gewährenden Vergütungen einschließlich der zu erbringenden Aufstockungsbeträge sowie sonstigen Nebenleistungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Sozialversicherung) die Bemessungsgrundlage.

Ferienjobs für Schüler sind sozialversicherungsfrei

Während der Ferien können Schüler, die weiterhin die Schule besuchen, unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung im Voraus auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist. Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung sowie Umlagen fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um so genannte Minijobs handelt.

Wird die Beschäftigung in einem Kalenderjahr über diesen Zeitraum hinaus fortgesetzt und ein Arbeitsentgelt von bis zu 400 € im Monat gezahlt, sind die Vorschriften für die so genannten Minijobs anzuwenden. Achtung, Schüler, die die Schule beendet haben, sind anders zu behandeln. Nehmen Sie bitte Rücksprache mit uns.

Hat ein Schüler das 16. Lebensjahr vollendet und übt er eine kurzfristige Beschäftigung aus, sind Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Beispiel: Schüler Max arbeitet erstmals in den Sommerferien vom 23.07. bis 07.09.2007 in einer Firma und erhält dafür ein Entgelt von 800 €. Es entsteht keine Sozialversicherungspflicht, weil er weniger als 50 Tage gearbeitet hat. Ab 01.10.2007 arbeitet er für monatlich 400 €. Ab diesem Tag hat der Arbeitgeber die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen an die Knappschaft Bahn-See zu entrichten.

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VI/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Kinderbetreuungskosten bei Unternehmern

Ein Ansatz der Kinderbetreuungskosten für Unternehmer ist im Rahmen Ihrer Einkommensteuererklärung nicht mehr möglich. Wir raten Ihnen, deshalb, diese über Ihre Firma zu zahlen, um sie so als Betriebsausgaben ansetzen zu können. Kinderbetreuungskosten darf nur noch der ansetzen, der sie auch bezahlt hat. Achtung – beim Minijob der Ehefrau ist ein Ansatz der Kinderbetreuungskosten bei ihr nicht möglich.

Tagesmütter: Einkommensteuerliche Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege

Zur aktuellen Diskussion über Kinderkrippen hat auch das Bundesministerium für Finanzen einen Beitrag abgegeben:

- Erfolgt die Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson (Tagesmutter), stellen die laufenden Geldleistungen in voller Höhe Einnahmen aus freiberuflicher Tätigkeit dar und unterliegen nicht der Gewerbesteuer.
- Bei der Ermittlung der Einkünfte können an Stelle der tatsächlichen Aufwendungen 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Pauschale bezieht sich auf eine Betreuungszeit von 8 Stunden und mehr pro Kind und Tag. Sie ist bei einer geringeren Betreuungszeit entsprechend zu kürzen. Außerdem darf die Pauschale nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.
- Es können auch die tatsächlichen tätigkeitsbezogenen Aufwendungen nachgewiesen werden. Darunter fallen z. B.:
 - Nahrungsmittel, Mobiliar, Beschäftigungsmaterial, Fachliteratur, Hygieneartikel
 - Miete und Nebenkosten der zur Kinderbetreuung genutzten Räume
 - Kommunikationskosten, Weiterbildungskosten, Fahrtkosten,

Termine Juli 2007

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Versicherungen für die Tätigkeit, Freizeitgestaltungen

Die Tagespflegeperson ist Arbeitnehmer und die Eltern sind Arbeitgeber, wenn ein Kind in dessen Familie von einer Tagespflegeperson nach Weisungen der Eltern betreut wird.

Fahrtenbuch muss zeitnah geführt werden

Ein selbstständiger Ingenieur wollte den Privatanteil der PKW-Nutzung nicht nach der 1 %-Regelung versteuern, sondern nach der günstigeren Fahrtenbuchmethode. Er notierte die hierfür notwendigen Angaben auf „Schmierzetteln“ und übertrug sie später in das Fahrtenbuch. Die Schmierzettel vernichtete er. Das Finanzamt hielt sein Fahrtenbuch nicht für ordnungsgemäß, weil es nachgeschrieben worden war, und besteuerte den Privatanteil nach der 1 %-Regelung. Der Unternehmer wehrte sich hiergegen.

Der Bundesfinanzhof entsprach dem Finanzamt, weil das Fahrtenbuch nicht zeitnah geführt worden war.

Kostenersatz klimabedingter Kleidung durch Arbeitgeber ist Arbeitslohn

Aus öffentlichen Kassen gezahlte Reisekosten- und Umzugskostenvergütungen sind grundsätzlich einkommensteuerfrei. Voraussetzung ist allerdings, dass der öffentlich Bedienstete diese Aufwendungen als Werbungskosten abziehen könnte.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die umzugsbedingte Neuanschaffung bürgerlicher Kleidung und Wohnungseinrichtung keine Werbungskosten darstellt, so dass dafür aus öffentlichen Kassen gezahlte Vergütungen lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn sind. Für öffentlich Bedienstete könne keine andere Regelung gelten als für Arbeitnehmer in der freien Wirtschaft.

Im entschiedenen Fall hatte ein Bundesministerium Vergütungen für die Anschaffung klimabedingter Kleidung nicht der Lohnsteuer unterworfen.

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!

MANDANTENRUNDSCHREIBEN VI/2007

LKL STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 ist die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁴	10.7.2007	13.7.2007	7.7.2007
Sozialversicherung ⁵	27.7.2007	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Es muss so frühzeitig überwiesen werden, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Ab 2006 sind die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Die Krankenkassen möchten die Beitragsnachweise monatlich bereits eine Woche vor dem Fälligkeitstermin elektronisch übermittelt haben. Dies sollte mit den Krankenkassen abgestimmt werden. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt

www.lkl-steuerberatung.de - Beratungshotline 0351 46 70-231

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!
Unsere Mandantenrundschriften sind ab sofort auch im Internet einzusehen!